

Der Redaktor dieser verkürzten, rätselhaften Notiz wird wohl ohne Konturen bleiben, weil Hinweise auf seine Person fehlen. Trotzdem könnte einiges von dem, was man über die Anhänger und Gegner Gregors VII. in der Diözese Konstanz im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts weiß, auch auf ihn zutreffen¹⁹. Bei Berücksichtigung der angespannten Situation ist es unwahrscheinlich, daß ein Schreiber eine solche Bestimmung veränderte und einem alltäglich gebrauchten Rechtsbuch einfügte, ohne auf die Einkleidung des Textes, den er abschrieb, zu achten. Vielleicht war die Einleitung zu den Seligenstädter Kanones in der Vorlage des Schreibers verstümmelt oder unklar, so daß er konjizieren mußte, als er die Einleitungsformel schrieb. Aber ungeachtet der Frage, ob dieser Text nun geändert werden mußte oder nicht, bleibt die Tatsache, daß sein Kompilator entschied, ihn ins achtundzwanzigste Regierungsjahr Kaiser Heinrichs II. zu setzen – ungenau, möchten wir sagen –, während er mit den am erzbischöflichen Sitz angeblich anwesenden zwölf Bischöfen eine Anspielung auf die zwölf Apostel in den Text hineininterpolierte, die in der gesamten Überlieferung der Synode von Seligenstadt nicht vorkommt. Das Bild von zwölf unter dem Schutz des Kaisers versammelten Bischöfen war bei den Heinricianern zwischen 1075 und 1095 eine gebräuchliche Metapher²⁰. Im Gegensatz dazu versuchten Gregorianer wie Bernold mit ihren Vergleichen die Vermittlung apostolischer Autorität durch die Bischöfe von Rom herauszustreichen. Kurzum, es ist unwahrscheinlich, daß ein Anhänger der süddeutschen Gregorianer einen so umstrittenen Synodalbeschuß mit offen antigregorianischer Tendenz veränderte und verbreitete.

Daß die beiden Canones des Seligenstädter Konzils in der Stuttgarter Handschrift von einem Gegner Gregors VII. abgeschrieben und benutzt wurden, mag auch der Ton in Bernolds eigener Darlegung andeuten. In Kapitel 24 warnt Bernold davor, sich von den Argumenten beeinflussen zu lassen, die feststellen, daß zur Zeit Kaiser Heinrichs II. zwölf in Mainz versammelte Bischöfe eine Verordnung in Kraft gesetzt hätten, die vom römischen Ritus abwich²¹. In Kapitel 25 steht Bernold dieser Argumentation noch kritischer gegenüber, wenn er feststellt, daß sie auf nicht glaubwürdigen Quellen beruhe²². So hatte es

Quatembertage, deren ständiger Anwalt er auch als Papst Urban II. blieb. Wahrscheinlich war das Treffen in Konstanz 1084 Schauplatz einer weitausgreifenden Erörterung der gregorianischen Politik, die auch die Beachtung der Quatemberfasten einbezog. Zu Bernold als bischöflichem Ratgeber vgl. Ian Stuart ROBINSON, *The Friendship Network of Gregory VII*, *History* 63 (1978) S. 21; zur Behandlung der Quatembertage auf anderen Synoden vgl. ANDRIEU, *Ordines* (wie Anm. 7) S. 218.

19) Zu Einzelheiten im Bistum Konstanz vgl. TAYLOR, Bernold (wie Anm. 2) S. 10–17, ROBINSON, *Friendship Network* (wie vorige Anm.) S. 20–22, und Karl SCHMID, Zu den angeblichen Konstanzer Gegenbischöfen während des Investiturstreites, *Freiburger Diözesan-Archiv* 109 (1989) S. 189–212.

20) Vgl. Ian Stuart ROBINSON, *Authority and Resistance in the Investiture Contest: The Polemical Literature of the Eleventh Century* (1978) S. 169 ff.

21) Siehe oben S. 172 Anm. 3.

22) Über das Sommerfasten schreibt Bernold in c. 25: *Nam non parum a consuetudine eorum discrepat, quam a quibusdam scriptis non adeo authenticis mutuauerant, id est a Moguntiacensi*